

Landesbehörden, die Kriegsministerien u. s. w. verwalten das Heerwesen aber nicht allein Namens und für Rechnung der Einzelstaaten, sondern auch Namens und für Rechnung des Reiches. Sie berechtigen und verpflichten unmittelbar das Reich; Namens des Reichs z. B. bestimmt der preussische Kriegsminister, was das Reichsbeamtengesetz innerhalb seines Ressorts den obersten Reichsbehörden aufträgt. Daher sind die Kriegsminister, Gouverneure, Commandanten, Regiments- und Bataillonscommandeure nicht bloß Landes-, sondern zugleich Reichsbehörden, als welche sie in der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Aufstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 135) und vom 27. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 730) zutreffend bezeichnet sind<sup>1</sup>. Sie sind nicht bloß unter der Aufsicht, sondern unter der Leitung (Oberbefehl) des Kaisers thätig.

Es giebt zwei Arten von Reichsbeamten, die unmittelbaren und die mittelbaren Reichsbeamten. Ersteres sind alle Beamte, die der Kaiser ernannt oder die Namens des Kaisers ernannt werden; letzteres die, welche zwar nach Vorschrift der Reichsverfassung den Befehlen des Kaisers zu gehorchen haben, aber Namens eines Bundesstaates angestellt werden. Das Recht des Kaisers, die unmittelbaren Reichsbeamten zu ernennen oder ernennen zu lassen, gründet sich auf Art. 18 der Reichsverfassung. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf diejenigen von den Bundesstaaten ernannten Beamten, welche zwar verfassungsmäßig, wie die Post- und Militärbeamten, verpflichtet sind, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, aber nicht vom Kaiser begn. vom Reiche ernannt werden<sup>2</sup>. Nur die unmittelbaren Reichsbeamten sind berechtigt, sich kaiserlich zu nennen, wie dies der Allerhöchste Erlass vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des kaiserlichen Wappens und der kaiserlichen Standarte, Ziff. 1 (R.-G.-Bl. 1871, S. 318) auspricht. Zu den unmittelbaren Reichsbeamten gehören auch die Beamten der Reichsbank nach § 28 des Bankgesetzes<sup>3</sup>. Ob auch die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen<sup>4</sup> und die Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, mag hier dahingestellt bleiben. Dagegen gehören unstreitig zu den unmittelbaren Reichsbeamten die den kaiserlichen Schutztruppen zugetheilten Beamten<sup>5</sup>. Die mittelbaren Reichsbeamten sind primo loco Landesbeamte<sup>6</sup>.

Aus der Vorschrift in Art. 18 der Reichsverfassung, daß der Kaiser die Reichsbeamten ernannt, folgt nicht, daß er Organe mit behördlichen Funktionen, d. h. mit dem Rechte, zu gebieten und zu verbieten, ohne Weiteres einsehen darf<sup>7</sup>. Vielmehr können solche Organe stets nur durch Reichsgesetz geschaffen werden<sup>8</sup>. Dagegen

<sup>1</sup> S. auch oben S. 483 f.; Laband, Reichsbeamtenrecht, I, S. 325, u. H. erkliden in ihnen nur Landesbehörden.

<sup>2</sup> Vgl. Eden, Ver. des Reichstages 1872/73, S. 178, 305, 307. Ent. des Reichsgerichts vom 4. Mai und 26. Oktober 1880, Entsch. in Einzel-, Bd. I, S. 306, Zb. II, S. 104. Erkenntnis des Disciplinarhofes im Centr.-Bl. für d. Deutsche Reich 1874, S. 145.

<sup>3</sup> S. oben S. 209, ferner § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1875, betreffend die Aufstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank (R.-G.-Bl. 1875, S. 378), und § 1 der Verordnung vom 23. September 1875, betreffend die Prüfungen und Rationen der Reichsdenkmalbeamten (R.-G.-Bl. 1875, S. 380), und Verordnung vom 20. Juni 1886 wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Prüfungen und Rationen der Reichsdenkmalbeamten, und der Verordnung, betreffend die Prüfungen für die Wittnen und Waisen der Reichsdenkmalbeamten (R.-G.-Bl. 1886, S. 203).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Stengel, in Fritsch's Ann.

1876, S. 903. Nam. I, G. Meyer, Staatsrecht, § 144, Föcking, Verwaltungsgesetz, S. 77, Rehm, in Fritsch's Annalen 1865, S. 71.

<sup>5</sup> Vgl. Gesetz, betreffend die kaiserliche Schutztruppe für Ostlich Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 53) und Gesetz, betreffend die kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 254).

<sup>6</sup> S. auch das Ent. des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1880, Entsch. in Einzel-, Bd. II, S. 101.

<sup>7</sup> S. Krntz, Verwaltungsrecht, S. 152 ff., von Laband, I, S. 329 f., zustimmend.

<sup>8</sup> Beispiel: Reichsverfassung Art. 15 (Reichsminister), Art. 55 (Abministrator), Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Abschaffung des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 339, Reichsregulirungs-Kommission), Gesetz, betreffend die Kontrolle des Bundesbankrechts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 433, Reichsanwalt), Gesetz und Gerichtsverordnung vom 17. August 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 473, Normal-Geldungs-